

1. Satzung
zur Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Warin
Vom 20.06.2016

Auf der Grundlage des § 86 Abs. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) Vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 10.12.2015 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Warin vom 06.09.1995 erlassen:

Artikel 1

§ 3 Baufluchten

erhält folgende Fassung:

- (1) Der Verlauf der vorhandenen vorderen Baufluchten ist einzuhalten. Die Bauflucht ist über die gesamte Gebäudebreite und –höhe, mit Ausnahme von Gliederungselementen und Erkern, einzuhalten. Dieses gilt auch für Vorsatzfassaden.
- (2) Bei abweichender (vor- oder zurückgesetzter) Bauflucht soll die Bauflucht eines neu zu errichtenden Baukörpers an den unmittelbaren Nachbargebäuden ausgerichtet werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Warin, den 20.06.2016


Ankermann
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.